

Ergänzende Regelungen zur anteiligen Regionsumlage der Stadt Aachen

Veranlassung und Geltungsbereich

Das ursprünglich vereinbarte Finanzierungssystem der allgemeinen Regionsumlage – im Verhältnis zur Stadt Aachen lediglich ergänzt um einen abschließenden, pauschalen Ausgleich mit der Stadt – führte zu erheblichen Lastenverschiebungen innerhalb des städteregionalen Verbundes und konnte somit für alle Beteiligten (Stadt Aachen, übrige 9 regionsangehörige Kommunen sowie StädteRegion) dauerhaft keine ausreichende Stabilität im Sinne der erforderlichen Belastungsneutralität schaffen. Zur nachhaltigen Sicherstellung einer belastungsneutralen Finanzierungssystematik wurde von den Beteiligten eine entsprechende „Ergänzende Vereinbarung“ zu den Regelungen im Aachen Gesetz entwickelt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 03.05.2018 die Abwicklung der jährlichen Abrechnungen für die Jahre 2012 bis 2018 nach dieser „Ergänzenden Vereinbarung“ angeregt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 hat das Ministerium die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage für die Stadt Aachen entsprechend der Regelung des § 56 Abs. 4 Kreisordnung grundsätzlich bestätigt. Die nachstehenden Regelungen gelten ausnahmslos für diese neue Erhebungs- und Abrechnungssystematik. Darüber hinaus gelten die in der Anlage 2 festgelegten **Abrechnungsschlüssel und –parameter** uneingeschränkt ab dem Haushaltsjahr 2017.

Grundsätze zur Abrechnung ab 2019

Die Stadt Aachen leistet monatliche Abschläge auf die für sie beschlossene Mehrbelastungsumlage (differenzierte Städteregionsumlage analog § 56 Abs. 4 Kreisordnung). Grundlage hierfür bilden zum einen die anzurechnenden Nettoaufwendungen und zum anderen die anzurechnenden allgemeinen Deckungsmittel. Nach Abrechnung eines Haushaltsjahres ist nachzuweisen, ob bzw. in welcher Höhe aus der Verrechnung von Nettoaufwendungen und Abschlagszahlungen eine Überzahlung oder Unterzahlung resultiert. Analog § 56 Abs. 4 der Kreisordnung **ist** eine Differenz zwischen Stadt Aachen und Städteregion – **grundsätzlich jährlich** – abschließend auszugleichen. Die nachfolgenden Regelungen konkretisieren das Verfahren und die Modalitäten zur Erhebung und Abrechnung.

1. Abrechnungskomponenten / Begriffsbestimmungen

1.1 Betroffene Fachdienststellen

Im Zuge der Gründung der StädteRegion Aachen wurden vielfältige Aufgaben von der Stadt Aachen bzw. über die aufgelösten Zweckverbände auf die StädteRegion übertragen. Durch ergänzende Beschlüsse sind weitere Bereiche zur Abrechnung hinzugekommen. Die von den Abrechnungen nunmehr abschließend betroffenen Fachdienststellen sind in der **Anlage 1 „Übersicht der Produkte und Fachdienststellen“** festgelegt.

1.2 Produktberücksichtigung

Allgemein

Unter einem Produkt versteht man im Allgemeinen eine erzeugte Ware oder Dienstleistung. Im kommunalen Haushalt stellen Produkte das Ergebnis einer Folge von Tätigkeiten zur Erfüllung von Aufgaben dar.

Abrechnungsbezogen

Durch die Gründung der StädteRegion sind vielfältige „Aufgaben“ von der Stadt Aachen übertragen worden. Diese wurden auf entsprechende Produkte in den oben genannten Ämtern verteilt. Im Rahmen der differenzierten Regionsumlage sind eine Vielzahl von Produkten des städteregionalen Haushaltes zu berücksichtigen. Neben den im Zuge der Gründung der Städteregion betroffenen Aufgabenbereichen sind nach entsprechenden Beschlussfassungen im Jahr 2020 drei zusätzliche Abrechnungspositionen mit den zugehörigen Produkten hinzugekommen. Für die künftigen Abrechnungen dieser Produkte gelten grundsätzlich die Verhältnisse gemäß Haushalt 2019. Soweit es sich um Bestandsaufgaben der Städteregion handelt, ist darüber hinaus eine Einbeziehung von bisher nicht berücksichtigten Abrechnungspositionen auch für die Zukunft ausgeschlossen. Eine danach abschließende Aufstellung aller abzurechnenden Produkte ist ebenfalls in der **Anlage 1 „Übersicht der Produkte und Fachdienststellen“** festgelegt.

1.3 Erträge

Allgemein

Allgemein wird als Ertrag die Summe aller wirtschaftlichen Leistungen bezeichnet. Im kommunalen Haushalt wird durch den Ertrag der Wertzuwachs der Gebietskörperschaft in einem bestimmten Zeitraum dargestellt. Im NKF werden die Erträge gebündelt im Ergebnishaushalt bzw. in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Abrechnungsbezogen

Für die zu erstellenden Planansätze und Abrechnungen der differenzierten Umlage sind die Erträge, gemäß den nachstehend in Ziffer 1.7. beschriebenen Parametern, zu berücksichtigen.

1.4 Aufwendungen

Allgemein

Der Aufwand ist allgemein der Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen. Im kommunalen Haushalt versteht man unter dem Begriff Aufwand den bewerteten Verbrauch (Werteverzehr) aller Güter (Waren und Dienstleistungen) in einer bestimmten Periode. Auch die Aufwendungen werden gebündelt im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Abrechnungsbezogen

Für die zu erstellenden Planansätze und Abrechnungen der differenzierten Umlage sind nur die Aufwendungen der nachstehend unter 1.7. festgelegten Parameter zu berücksichtigen.

1.5 Interne Leistungsverrechnung

Im Haushalt der StädteRegion werden bestimmte Leistungen, die innerhalb von Organisationseinheiten für andere Organisationseinheiten erbracht werden, als interne Leistungsverrechnung ausgewiesen. Da interne Leistungserbringer auch für die „übertragenen Aufgabenbereiche“ Leistungen erbringen, sind für die nachstehend und abschließend aufgeführten Positionen interne Leistungsverrechnungen, soweit sie dem Aufgabenverbund ursächlich zuzurechnen sind, im Rahmen der Abrechnungen zu berücksichtigen:

- ADV
- Kommunikationstechnik
- Poststelle
- Druckerei
- Fuhrpark / Garage
- Gebäudemanagement (siehe nachstehende Erläuterung)
- Ärztlicher Dienst (Ertragsposition)
- Verwaltungsgemeinkosten (entsprechend der bisherigen Abrechnungspraxis – Berücksichtigung bei A 32, A 36, A 39 und A 38)

Im Bereich der ILV Gebäudemanagement ist zu beachten, dass für verbundene Aufgabenbereiche, die in „Fremdgebäuden“ untergebracht sind, die tatsächlichen Gebäudekosten für die Ermittlung der anteiligen ILV zu Grunde gelegt werden. Erfolgt diese Unterbringung in „Eigengebäuden“ von Stadt Aachen oder Städtereion wird eine Kostenmiete, ermittelt vom Gebäudemanagement der Stadt Aachen bzw. vom Immobilienmanagement der StädteRegion, als interne Leistungsverrechnung anteilig in dem betroffenen Produkt abgerechnet. Hierbei wird eine Harmonisierung bei der Berechnung der Kostenmieten angestrebt.

1.6 Abrechnungsschlüssel

Durch den Abrechnungsschlüssel wird das Verhältnis der Verteilung der Leistungen zwischen Stadt Aachen und StädteRegion Aachen (hier: Altkreis, d.h. Städtereion ohne Stadt Aachen) bestimmt. Hiermit wird eine vereinfachte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Planung und Abrechnung ermöglicht. Je nach erbrachter Leistung variieren die anzuwendenden Schlüssel. Aufgrund der bestehenden Vereinbarung wurden die bisherigen Abrechnungsschlüssel – mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2017 – überprüft und gegebenenfalls angepasst bzw. fortgeschrieben. Die hierzu verbindliche Festlegung erfolgt in der **Anlage 2 „Übersicht der Abrechnungsschlüssel und -parameter“**.

1.7 Abrechnungsparameter

Unter Abrechnungsparametern sind alle Positionen zu verstehen, die bei der Planung und Abrechnung zu berücksichtigen sind. Dazu gehören im Rahmen der differenzierten Regionsumlage:

- Sämtliche der Stadt Aachen zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen, z.B. künftige Sonderumlagen nach der KrO, Bedarfsumlagen, ELAG o.ä.m.
- Anteiliger Bilanzgewinn der Sparkasse
- Schlüsselzuweisungen
- Schulpauschale
- Investitionspauschale
- Landschaftsumlage (anteilig ermittelt auf Basis der amtlichen Umlagegrundlagen für die Stadt Aachen)
- Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens aus der Vermögensübertragung (1.667.973,78 € p.a. über 31 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2010)
- Erträge, Aufwendungen und die internen Leistungsverrechnungen (im vereinbarten Rahmen gem. Ziffer 1.5.) aus den Aufgabenübertragungen

Die abgerechneten Positionen sind gegenüber der Stadt Aachen nachzuweisen und auf Wunsch der Stadt weitergehend aufzuklären.

Der Nachweis betrifft auch die rechnerische Ermittlung sowie Berechnungsgrundlagen für die allgemeinen Deckungsmittel, z.B. maßgebende Schülerzahlen aus der Schulstatistik oder relevante Einwohnerzahlen für die Investitionspauschale.

2. Abrechnungsverfahren

2.1 Abrechnungssystematik

2.1.1 Planung

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung der StädteRegion Aachen wird anhand der Planansätze für das neue Haushaltsjahr bzw. die neuen Haushaltsjahre eine Planrechnung zur Feststellung der differenzierten Regionsumlage erstellt. Grundlage für die Erstellung der Planrechnung bilden zum einen die gemeldeten Haushaltsansätze für die abzurechnenden Produkte und zum anderen die Abrechnungsparameter und -schlüssel gemäß vorstehender Festlegung. Spätestens mit Einleitung der Benehmensherstellung ist zu ermitteln, wie sich die Aufgabenübertragung nach der Planberechnung im Haushalt auswirkt. Die Stadt Aachen ist, wie die übrigen regionsangehörigen Kommunen, im Rahmen der Benehmensherstellung über die geplante Mehrbelastungsumlage zu informieren. Mit Verabschiedung des Haushaltes durch den Städteregionstag bzw. Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung wird die geplante differenzierte Umlage im Haushalt der Städteregion festgelegt. Für die Zahlungsmodalitäten wird auf Punkt 2.2.4 dieser Anlage verwiesen.

2.1.2 Ausführung der Abrechnung

Anhand der im festgestellten Jahresabschluss für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelten Ergebnisse erfolgt eine endgültige Abrechnung des Haushaltsjahres. Es werden hierbei die gleichen Parameter wie bei der erstellten Planrechnung zu Grunde gelegt. Ziel ist es zu prüfen, ob die festgesetzte differenzierte Regionsumlage unter Berücksichtigung der vereinbarten Abrechnungsschlüssel im Ergebnis den Vorgaben der Belastungsneutralität für beide Parteien entspricht. In analoger Anwendung von § 56 Abs. 4 der Kreisordnung ist eine Differenz zwischen Plan und Ergebnis zwischen Stadt Aachen und Städteregion – grundsätzlich jährlich – auszugleichen.

2.2 Fristen

2.2.1 Vorbereitung des Abrechnungsverfahrens

Die unter 2.1.1. beschriebene Planrechnung erfolgt bereits im Zuge der städteregionalen Haushaltsaufstellung. Hierbei werden bereits vorliegende Haushaltsanmeldungen der Fachdienststellen unter Einbeziehung ergänzender Informationen, z.B. der vorliegenden Budgetberichte, berücksichtigt. Die sich nach dem 1. Haushaltsentwurf der Städteregion ergebenden Änderungen, insbesondere aus Modellrechnungen zum GFG und Erkenntnisse aus den nachfolgenden Budgetberichten, werden der Stadt Aachen umgehend nach Vorlage mitgeteilt. Über das Vorliegen eines aktuellen Budgetberichtes wird die Stadt Aachen unverzüglich informiert. Eine abschließende Planrechnung ist erst nach Verabschiedung des Haushaltes durch den Städteregionstag bzw. Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung möglich, da erst zu diesem Zeitpunkt die endgültigen Haushaltsansätze feststehen. Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich demnach, die endgültige Planrechnung an die Stadt Aachen unverzüglich weiterzuleiten.

2.2.2 Abrechnungsfristen

Die StädteRegion ermittelt anhand der festgestellten Jahresabschlüsse die der Stadt Aachen zuzurechnenden Netto-Aufwendungen. Der Nachweis, d.h. die endgültige Abrechnung, wird demnach von der StädteRegion innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Städteregionstag erstellt und unverzüglich an die Stadt Aachen zur Überprüfung versandt. Auf Antrag kann der Erstellungszeitraum um einen Monat verlängert werden.

2.2.3 Prüfungsfristen

Nach Zuleitung der endgültigen Abrechnung ist durch die Stadt Aachen eine Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Abrechnungszugang vorzunehmen. Auf Antrag kann der Prüfungszeitraum um einen Monat verlängert werden. Sollten keine Einwände gegen die

Abrechnung bestehen, wird zur weiteren Vorgehensweise auf Punkt 2.2.4 Zahlungsfristen verwiesen, ansonsten tritt Punkt 2.2.5 (Behandlung von Einwendungen) in Kraft.

2.2.4 Zahlungsfristen / Abschlagszahlungen

Zunächst ist die differenzierte Regionsumlage im Wege von monatlichen Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. des Monats und entsprechend des jeweils maßgebenden Festsetzungsbescheides, zu leisten.

Der im Rahmen der Abrechnung und hierzu erfolgter Prüfung einvernehmlich und abschließend festgelegte Differenzbetrag von Plan und Ergebnis ist bis zum 15. des Folgemonats nach dem Ende des Prüfungszeitraumes bzw. des verlängerten Prüfungszeitraumes von der betroffenen Partei auszugleichen. Zeichnet sich frühzeitig eine erhebliche Abweichung des Abrechnungsbetrages von der festgesetzten Umlage ab, können sich Stadt Aachen und StädteRegion Aachen einvernehmlich auf Abschlagszahlungen verständigen, die mit dem einvernehmlich und abschließend festgelegten Differenzbetrag von Plan und Ergebnis zu verrechnen sind.

2.2.5 Behandlung von Einwendungen

Sollten gegen die Abrechnung Einwände bestehen, so sind diese innerhalb des Prüfungszeitraumes schriftlich bei der StädteRegion vorzubringen. Erst nach Widerlegung bzw. Ausräumung der Einwände tritt Punkt 2.2.4 in Kraft.

Sollte eine Einigung bzw. Ausräumung nicht möglich sein, wird auf Punkt 4 dieser Anlage verwiesen.

2.2.6 Geltendmachung von Ansprüchen

Ab dem 16. des Folgemonats nach abschließender Verständigung oder Entscheidung über die geltend gemachten Einwände kommt der Schuldner der Leistung in Verzug.

Die Geldschuld ist ab dem Eintritt des Verzuges angemessen, d.h. orientiert am aktuellen und nachzuweisenden Zinssatz zur Refinanzierung des betroffenen Zahlungsempfängers am Kreditmarkt, zu verzinsen. Etwaige Negativzinsen werden nicht erhoben und nicht geltend gemacht.

2.3 Festlegung konkreter Abrechnungsparameter

Wie bereits in Punkt 1.1.6 dieser Anlage beschrieben, wird mit dem Abrechnungsschlüssel das Leistungsverteilungsverhältnis zwischen Stadt Aachen und StädteRegion Aachen (hier: Altkreis, ohne Stadt Aachen) ausgedrückt. Um die Schlüssel näher definieren zu können, werden nachfolgend stichpunktartig die allgemeinen Parameter zur Schlüsselbildung dargestellt:

- Sämtliche einwohnerabhängigen Schlüssel werden jährlich angepasst. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres für das jeweilige Abrechnungsjahr (Einwohnerzahlen nach den jeweils aktuellen Daten von IT NRW)
- Eine Überprüfung der Abrechnungsschlüssel in Bezug auf Stimmigkeit für den Leistungsbereich und in Bezug auf die angemessene Höhe hat alle fünf Jahre zu erfolgen. Der hierfür maßgebende Fristlauf beginnt mit der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2012.
- Die danach erste Überprüfung und Fortschreibung mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2017 ist jetzt erfolgt und die fortentwickelten Grundlagen sind insoweit in der Anlage 2 „Übersicht der Abrechnungsschlüssel und -parameter“ verbindlich festgelegt.
- Turnusgemäß erfolgt die nächste Überprüfung und Fortschreibung mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2022.
- Stadt Aachen und Städteregion stimmen weiterhin darin überein, dass die zum 21.10.2009 bestandene Personalzuordnung (Übergang von städtischem Personal in die Städteregion mit Zuordnung zu konkreten, übertragenen Aufgaben) im Zuge der organisatorischen und personalwirtschaftlichen Fortentwicklung in der Städteregion erheblichen Veränderungen unterliegt. Da auch die über die entsprechenden Personalkosten abgebildete Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen mit fortschreitendem Zeitablauf zunehmend an belastbarer Aussagekraft verliert, sind die bisherigen Personalschlüssel durch geeignete und sachgerechte Ersatzschlüssel, z.B. Fallzahlen oder Anzahl Geschäftsvorfälle zu ersetzen. Eine Anzahl bisheriger Personalschlüssel wurden daher im Rahmen der jetzt abgeschlossenen Prüfung und Fortschreibung mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2017 durch belastbarere Schlüssel ersetzt.
- Stadt und Städteregion streben an, im Rahmen künftiger Fortschreibungen auch die verbliebenen Personalschlüssel durch besser geeignete Schlüssel zu ersetzen. Die Städteregion wird hierzu gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3. Sondertatbestände

Zu den Sondertatbeständen gehören zum einen der Wegfall bzw. die Hinzunahme von Aufgaben und zum anderen die wesentliche Veränderung von bereits übertragenen Aufgaben. Jeder dieser Fälle löst eine „Meldepflicht“ der StädteRegion Aachen gegenüber der Stadt Aachen aus. Aus der Meldung muss ersichtlich sein, ob sich Auswirkungen auf die Abrechnungsschlüssel ergeben oder gegebenenfalls andere Abrechnungsschlüssel zu vereinbaren sind. In Bezug auf weitere Vereinbarungen wird auf Punkt 5 verwiesen. Des Weiteren können auch in der Zukunft noch „Sondertatbestände“ auftreten, die jetzt noch nicht abgesehen werden können. Auch hierzu wird auf Punkt 5 verwiesen.

4. Instanz für Streitfälle

Sofern bei Einwänden oder sonstigen Streitfragen im Zusammenhang der Abrechnungen zwischen den Bearbeitungsebenen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen keine Verständigung erzielt werden kann, gelten als Entscheidungsinstanz für diese Fälle, die_der Oberbürgermeister_in der Stadt Aachen und die_der Städteregionsrat_in der StädteRegion.

5. Anpassungsklausel

Die öffentlichen Aufgaben und die Regelungen der Rechnungslegung entwickeln sich kontinuierlich fort. Aus diesem Grund wird es erforderlich sein, auch Regelungen und Konkretisierungen zur Finanzierung entsprechend anzupassen.

Es wird daher festgelegt, dass eine Änderung, Ergänzung oder Anpassung der Regelungen dieser Anlage im Einvernehmen des_der Oberbürgermeisters_in der Stadt Aachen und des_der Städtereionsrates_in der StädteRegion vorgenommen werden kann. Eine Änderung bzw. Anpassung bedarf in diesen Fällen keines Gremienbeschlusses, ist jedoch den regionsangehörigen Kommunen zur Kenntnis zu geben.